

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

KOM(90) 433 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. September 1990)

(90/C 322/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/464/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie ... ⁽²⁾, enthält allgemeine Bestimmungen für die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie Einzelvorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten.

Die Richtlinie 79/32/EWG des Rates ⁽³⁾, ergänzt durch die Richtlinie 80/369/EWG ⁽⁴⁾ und durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, enthält die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren.

In den Artikeln 4 Absatz 1 und 6 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG ist der Begriff der Einfuhr und des Inverkehrbringens im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen abzuändern.

Im Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG ist der Begriff des Herstellers dahingehend zu präzisieren, daß hierunter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die tatsächlich Tabakwaren herstellt und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis festsetzt.

Um die Steuererhebung zu vereinfachen und bestimmte Hinterziehungen oder Umgehungen der Mehrwertsteuer zu vermeiden, ist nach Artikel 6 der Richtlinie 72/464/EWG die Berechnung dieser Steuer anlässlich der Festsetzung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen auf der Grundlage des Kleinverkaufshöchstpreises durchzuführen.

Da die meisten Mitgliedstaaten bestimmte Tabakwaren je nach Verwendungszweck von der Steuer befreien, sind in

dieser Richtlinie die Steuerbefreiungen für bestimmte Verwendungszwecke festzulegen.

Da die Tabakwaren erschöpfend definiert sind, ist im Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 79/32/EWG der Verweis auf die Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs zu streichen.

Da Artikel 8 der Richtlinie 79/32/EWG hinfällig geworden ist, ist dieser aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/464/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 wird der Satzteil „inländische und eingeführte Zigaretten“ durch die Formulierung „in der Gemeinschaft hergestellte und aus Drittländern eingeführte Zigaretten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Der Satz der proportionalen Verbrauchsteuer und der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer müssen für alle Zigaretten nach den Bestimmungen der Richtlinie ... gleich sein.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis. Als Hersteller gilt jede natürliche oder juristische Person, die Tabak zu Tabakwaren verarbeitet, die für den Kleinverkauf bestimmt sind.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten, die die Mehrwertsteuer ebenso wie die Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen an der Quelle erheben, berechnen die Mehrwertsteuer nach dem Kleinverkaufshöchstpreis.“

- b) In Absatz 2 erste Zeile wird das Wort „inländischen“ gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1990, S. 4; [KOM(89) 525 endg.].

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 42.

4. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Von der Verbrauchsteuer befreit werden können

- a) denaturierte Tabakwaren für die Verwendung in der Industrie oder im Gartenbau;
- b) Tabakwaren, die unter behördlicher Aufsicht verpackt werden;
- c) Tabakwaren, die ausschließlich für wissenschaftliche Tests zur Feststellung des Teer- und/oder Nikotingehalts bestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen und Modalitäten für die obengenannten Befreiungen fest.“

5. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Richtlinie 79/32/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „der der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs unterfällt,“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „der der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs unterfällt,“ gestrichen.

3. Artikel 8 wird aufgehoben.

4. Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die ggf. erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie werden von der Kommission entsprechend dem Verfahren in Abschnitt VI der Ratsrichtlinie betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Lagerung und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse, erlassen ⁽¹⁾.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts [KOM(90) 431 endg.].